



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Andreas Winhart, Franz Bergmüller AfD**
vom 25.03.2021

Polizeieinsatz zur Corona-Kundgebung in Rosenheim am 24.03.2021

Wir fragen die Staatsregierung:

1. a) Wie viele Polizeibeamte der Bayerischen Landespolizei waren bei der Kundgebung am Ichikawa-Platz in Rosenheim am 24.03.2021 im Dienst? 3
- b) Wie viele Polizeibeamte der Bayerischen Bereitschaftspolizei waren bei der Kundgebung am Ichikawa-Platz in Rosenheim am 24.03.2021 im Dienst? .3
- c) Wie viele Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz waren bei der Kundgebung am Ichikawa-Platz in Rosenheim am 24.03.2021 im Dienst (bitte namentlich auflisten)? 3

2. a) Zu welchen Zeitpunkten hat der Veranstalter die Versammlung eröffnet? 4
- b) Zu welchen Zeitpunkten hat der Veranstalter die Versammlung beendet? 4
- c) Für welchen Zeitraum war die Versammlung angemeldet? 4

3. a) Wie viele Verstöße gegen die Infektionsschutzauflagen wurden vor Veranstaltungsbeginn durch den Veranstalter durch die Polizeikräfte gemahnt (bitte nach Delikt wie Rauchen, Trinken, Hund mitgebracht etc. auflisten)? 4
- b) Wie viele Verstöße gegen die Infektionsschutzauflagen wurden während der Veranstaltung durch den Veranstalter durch die Polizeikräfte gemahnt (bitte nach Delikt wie Rauchen, Trinken, Hund mitgebracht etc. auflisten)? 4
- c) Wie viele Verstöße gegen die Infektionsschutzauflagen wurden nach dem Veranstaltungsende durch den Veranstalter durch die Polizeikräfte gemahnt (bitte nach Delikt wie Rauchen, Trinken, Hund mitgebracht etc. auflisten)? 4

4. a) Wie viele Bußgeldbescheide wurden wegen Verstößen gegen die Infektionsschutzauflagen vor Veranstaltungsbeginn durch den Veranstalter durch die Polizeikräfte erlassen (bitte nach Delikt wie Rauchen, Trinken, Hund mitgebracht etc. auflisten)? 4
- b) Wie viele Bußgeldbescheide wurden wegen Verstößen gegen die Infektionsschutzauflagen während der Veranstaltung durch den Veranstalter durch die Polizeikräfte erlassen (bitte nach Delikt wie Rauchen, Trinken, Hund mitgebracht etc. auflisten)? 4
- c) Wie viele Bußgeldbescheide wurden wegen Verstößen gegen die Infektionsschutzauflagen nach dem Veranstaltungsende durch den Veranstalter durch die Polizeikräfte erlassen (bitte nach Delikt wie Rauchen, Trinken, Hund mitgebracht etc. auflisten)? 4

5. a) Wie viele Bußgeldbescheide wurden nach Ermahnung wegen wiederholten Verstößen gegen die Infektionsschutzauflagen vor Veranstaltungsbeginn durch den Veranstalter durch die Polizeikräfte erlassen (bitte nach Delikt wie Rauchen, Trinken, Hund mitgebracht etc. auflisten)? 4
- b) Wie viele Bußgeldbescheide wurden nach Ermahnung wegen wiederholten Verstößen gegen die Infektionsschutzauflagen während der Veranstaltung durch den Veranstalter durch die Polizeikräfte erlassen (bitte nach Delikt wie Rauchen, Trinken, Hund mitgebracht etc. auflisten)? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- c) Wie viele Bußgeldbescheide wurden nach Ermahnung wegen wiederholten Verstößen gegen die Infektionsschutzauflagen nach dem Veranstaltungsende durch den Veranstalter durch die Polizeikräfte erlassen (bitte nach Delikt wie Rauchen, Trinken, Hund mitgebracht etc. auflisten)? 4
6. a) In welcher Höhe wurden Bußgelder wegen Verstößen gegen die Infektionsschutzauflagen vor Veranstaltungsbeginn durch den Veranstalter durch die Polizeibeamten erlassen? 5
- b) In welcher Höhe wurden Bußgelder wegen Verstößen gegen die Infektionsschutzauflagen während der Veranstaltung durch die Polizeibeamten erlassen? 5
- c) In welcher Höhe wurden Bußgelder wegen Verstößen gegen die Infektionsschutzauflagen nach Veranstaltungsende durch den Veranstalter durch die Polizeibeamten erlassen? 5
7. a) Wie hoch waren die Kosten bzw. Mannstunden für die eingesetzten Beamten der Landespolizei? 5
- b) Wie hoch waren die Kosten bzw. Mannstunden für die eingesetzten Beamten der Bereitschaftspolizei? 5
- c) Wie hoch waren die Kosten bzw. Mannstunden für die eingesetzten Beamten des Landesamtes für Verfassungsschutz? 5
8. a) Welche Auflagen wurden dem Veranstalter der Kundgebung am Max-Josefs-Platz u. a. durch die Polizei beim Vorbereitungsgespräch mitgeteilt (bitte vollständig auflisten)? 5
- b) In welchen Punkten (z. B. Rauchen ohne Maske vor dem Mund am Veranstaltungsgelände/Hunde am Veranstaltungsgelände/Genuss von Getränken ohne Maske vor dem Mund) wurden die Veranstaltungsaufgaben hinsichtlich des Infektionsschutzes seit den vorangegangenen, ähnlichen, und wesensgleichen Veranstaltungen geändert (bitte vollständig auflisten)? 5
- c) Wer war Einsatzleiter der Polizei der genannten Veranstaltung am Ichikawa-Platz in Rosenheim am 24.03.2021? 5

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 24.04.2021

1. a) Wie viele Polizeibeamte der Bayerischen Landespolizei waren bei der Kundgebung am Ichikawa-Platz in Rosenheim am 24.03.2021 im Dienst?

Zur Betreuung der Versammlung waren insgesamt sechs Beamtinnen und Beamte der Bayerischen Landespolizei eingesetzt.

b) Wie viele Polizeibeamte der Bayerischen Bereitschaftspolizei waren bei der Kundgebung am Ichikawa-Platz in Rosenheim am 24.03.2021 im Dienst?

Zur Betreuung der Versammlung waren insgesamt 30 Beamtinnen und Beamte der Bayerischen Bereitschaftspolizei eingesetzt.

c) Wie viele Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz waren bei der Kundgebung am Ichikawa-Platz in Rosenheim am 24.03.2021 im Dienst (bitte namentlich auflisten)?

Über Details zum Einsatz von Mitarbeitern oder V-Leuten des Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) erteilt die Staatsregierung grundsätzlich keine öffentlichen Auskünfte und zwar unabhängig davon, ob ein Einsatz erfolgt ist oder nicht. Aus dem Bekanntwerden derartiger Details könnten Rückschlüsse auf Vorgehensweise, Fähigkeiten und Methoden des BayLfV gezogen werden, was wiederum erhebliche Nachteile für die Aufgabenerfüllung des BayLfV und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder haben könnte.

So könnten Aussagen über V-Leute im Einsatz an der Demonstration teilnehmenden Personen aus dem extremistischen Spektrum Rückschlüsse auf die Existenz etwaiger nachrichtendienstlicher Zugänge in ihrem Umfeld ermöglichen. Insbesondere könnten diese Personen in die Lage versetzt werden, durch gezielt gesteuerte Informationen etwaige V-Leute des BayLfV zu enttarnen, was für diese mit einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben verbunden wäre. Die Folge wäre eine Verschlechterung der Zugangslage des BayLfV in die Szene, da die Zusammenarbeit sowohl mit eventuell bereits eingesetzten als auch die Gewinnung neuer V-Leute wesentlich davon abhängen, das Risiko einer Enttarnung so gering wie möglich zu halten. Der Einsatz von V-Leuten zählt zu den effektivsten nachrichtendienstlichen Mitteln für eine kontinuierliche Informationsgewinnung und ist für die Sicherheitsbehörden unverzichtbar. Den Betroffenen wird hierbei, um sie nicht zu gefährden und ihnen auch weiterhin ihre Informationstätigkeit im Interesse des Verfassungsschutzes zu ermöglichen, strikte Vertraulichkeit zugesichert.

Die Informationen würden die operative Arbeitsweise des BayLfV offenlegen, die Einsatzstrategie des Verfassungsschutzes beeinträchtigen und könnten zu einer Gefährdung von Leib, Leben und der Gesundheit von Personen führen. Gleiches gilt für Aussagen über eine etwaige Anwesenheit von Mitarbeitern des Verfassungsschutzes.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Landtags und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Aufgabenerfüllung des BayLfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sowie der möglichen Gefährdung etwaiger V-Personen oder Mitarbeiter des BayLfV folgt, dass eine Beantwortung auch nicht unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Landtags einsehbar wäre, möglich ist. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und die Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen sind die Informationen der angefragten Art so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann (BVerfGE 146, 1 RdNr. 125).

2. a) **Zu welchen Zeitpunkten hat der Veranstalter die Versammlung eröffnet?**
- b) **Zu welchen Zeitpunkten hat der Veranstalter die Versammlung beendet?**
- c) **Für welchen Zeitraum war die Versammlung angemeldet?**

Die hier gegenständliche Versammlung wurde für Mittwoch, den 24. März 2021, im Zeitraum von 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr angezeigt und fand an diesem Tag tatsächlich von 19.09 Uhr bis 21.00 Uhr statt.

3. a) **Wie viele Verstöße gegen die Infektionsschutzauflagen wurden vor Veranstaltungsbeginn durch den Veranstalter durch die Polizeikräfte gemahnt (bitte nach Delikt wie Rauchen, Trinken, Hund mitgebracht etc. auflisten)?**
- b) **Wie viele Verstöße gegen die Infektionsschutzauflagen wurden während der Veranstaltung durch den Veranstalter durch die Polizeikräfte gemahnt (bitte nach Delikt wie Rauchen, Trinken, Hund mitgebracht etc. auflisten)?**
- c) **Wie viele Verstöße gegen die Infektionsschutzauflagen wurden nach dem Veranstaltungsende durch den Veranstalter durch die Polizeikräfte gemahnt (bitte nach Delikt wie Rauchen, Trinken, Hund mitgebracht etc. auflisten)?**
4. a) **Wie viele Bußgeldbescheide wurden wegen Verstößen gegen die Infektionsschutzauflagen vor Veranstaltungsbeginn durch den Veranstalter durch die Polizeikräfte erlassen (bitte nach Delikt wie Rauchen, Trinken, Hund mitgebracht etc. auflisten)?**
- b) **Wie viele Bußgeldbescheide wurden wegen Verstößen gegen die Infektionsschutzauflagen während der Veranstaltung durch den Veranstalter durch die Polizeikräfte erlassen (bitte nach Delikt wie Rauchen, Trinken, Hund mitgebracht etc. auflisten)?**
- c) **Wie viele Bußgeldbescheide wurden wegen Verstößen gegen die Infektionsschutzauflagen nach dem Veranstaltungsende durch den Veranstalter durch die Polizeikräfte erlassen (bitte nach Delikt wie Rauchen, Trinken, Hund mitgebracht etc. auflisten)?**
5. a) **Wie viele Bußgeldbescheide wurden nach Ermahnung wegen wiederholten Verstößen gegen die Infektionsschutzauflagen vor Veranstaltungsbeginn durch den Veranstalter durch die Polizeikräfte erlassen (bitte nach Delikt wie Rauchen, Trinken, Hund mitgebracht etc. auflisten)?**
- b) **Wie viele Bußgeldbescheide wurden nach Ermahnung wegen wiederholten Verstößen gegen die Infektionsschutzauflagen während der Veranstaltung durch den Veranstalter durch die Polizeikräfte erlassen (bitte nach Delikt wie Rauchen, Trinken, Hund mitgebracht etc. auflisten)?**
- c) **Wie viele Bußgeldbescheide wurden nach Ermahnung wegen wiederholten Verstößen gegen die Infektionsschutzauflagen nach dem Veranstaltungsende durch den Veranstalter durch die Polizeikräfte erlassen (bitte nach Delikt wie Rauchen, Trinken, Hund mitgebracht etc. auflisten)?**

Personen, die sich ohne oder mit nicht korrekt getragener Mund-Nasen-Bedeckung auf der Versammlungsfläche aufhielten, wurden durch die Polizeikräfte zunächst verbal auf diesen Umstand hingewiesen. Erst wenn der oder die Betroffene sich weiterhin weigerte, ordnungsgemäß eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und keine Befreiung von dieser Pflicht glaubhaft gemacht werden konnte, erfolgte die Einleitung eines entsprechenden Ordnungswidrigkeitenverfahrens.

Die Polizei brachte insgesamt acht Verstöße gegen die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen sowie zwei Verstöße gegen die allgemeinen Kontaktbeschränkungen während der Versammlung zur Anzeige. Sämtliche Anzeigen beruhten auf den Bestimmungen der seinerzeit gültigen Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

6. a) **In welcher Höhe wurden Bußgelder wegen Verstößen gegen die Infektionsschutzauflagen vor Veranstaltungsbeginn durch den Veranstalter durch die Polizeibeamten erlassen?**
- b) **In welcher Höhe wurden Bußgelder wegen Verstößen gegen die Infektionsschutzauflagen während der Veranstaltung durch die Polizeibeamten erlassen?**
- c) **In welcher Höhe wurden Bußgelder wegen Verstößen gegen die Infektionsschutzauflagen nach Veranstaltungsende durch den Veranstalter durch die Polizeibeamten erlassen?**

Einleitend sei darauf hingewiesen, dass der Erlass von Bußgeldern bei Verstößen gegen die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durch die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden und nicht die Polizei oder den Veranstalter erfolgt.

Ferner liegen der Staatsregierung bislang keine Erkenntnisse zum Ausgang der jeweiligen Ordnungswidrigkeitenverfahren vor.

7. a) **Wie hoch waren die Kosten bzw. Mannstunden für die eingesetzten Beamten der Landespolizei?**
- b) **Wie hoch waren die Kosten bzw. Mannstunden für die eingesetzten Beamten der Bereitschaftspolizei?**

Bei dem hier gegenständlichen Polizeieinsatz handelte es sich um ein hoheitliches Handeln der Polizei im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Polizeiaufgabengesetz, für das nach der geltenden Rechtslage gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 10 Kostengesetz keine Kosten erhoben werden bzw. erhoben werden können.

Aufgrund dieser Kostenfreiheit werden für solche Einsätze keine Aufzeichnungen bezüglich der anfallenden Kosten geführt.

- c) **Wie hoch waren die Kosten bzw. Mannstunden für die eingesetzten Beamten des Landesamtes für Verfassungsschutz?**

Auf die Antwort zu Frage 1 c wird verwiesen.

8. a) **Welche Auflagen wurden dem Veranstalter der Kundgebung am Max-Josefs-Platz u. a. durch die Polizei beim Vorbereitungsgespräch mitgeteilt (bitte vollständig auflisten)?**

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage analog den vorangegangenen Fragestellungen ebenfalls auf die Versammlung am Ichikawa-Platz bezieht, weil am 24.03.2021 keine Versammlung auf dem Max-Josefs-Platz in Rosenheim stattfand.

Ein Kooperationsgespräch mit dem Veranstalter fand im Vorfeld der Versammlung nicht statt, weil dieses weder aus Sicht des Veranstalters noch der Versammlungsbehörde erforderlich war.

- b) **In welchen Punkten (z. B. Rauchen ohne Maske vor dem Mund am Veranstaltungsgelände/Hunde am Veranstaltungsgelände/Genuss von Getränken ohne Maske vor dem Mund) wurden die Veranstaltungsaufgaben hinsichtlich des Infektionsschutzes seit den vorangegangenen, ähnlichen, und wesensgleichen Veranstaltungen geändert (bitte vollständig auflisten)?**

Der Staatsregierung sind keine derartigen Änderungen bekannt geworden.

- c) **Wer war Einsatzleiter der Polizei der genannten Veranstaltung am Ichikawa-Platz in Rosenheim am 24.03.2021?**

Der Polizeieinsatz wurde durch den Dienststellenleiter der Polizeiinspektion Rosenheim geleitet.